

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. Oktober 2023 und der Vollversammlung vom 13. November 2023 erlässt die Handwerkskammer für Ostfriesland als zuständige Stelle nach § 56 Abs 1 i. V.m. § 47 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist und § 106 Absatz 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung für den nichthandwerklichen Bereich der Handwerkskammer für Ostfriesland

vom 28. März 2024

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung für den nichthandwerklichen Bereich der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 21. April 2021, zuletzt geändert am 12. September 2022 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird hinter § 14 Prüfungsaufgaben eingefügt:
„§ 14 a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen“.
2. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:
„§ 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
 - (1) Sind in der Fortbildungsprüfung Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, kann die Handwerkskammer für Ostfriesland bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden. Vor der Entscheidung ist der Berufsbildungsausschuss nach § 79 BBiG einzubeziehen. Die Prüfungsausschüsse sind rechtzeitig zu informieren.
 - (2) Die digitale Durchführung der Prüfung erfolgt unter folgenden Maßgaben:
 1. die Handwerkskammer für Ostfriesland hat die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung zu stellen;
 2. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen;
 3. während der Abnahme der Prüfungsleistung hat eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung zu stehen;
 4. bei nicht durch die zu prüfende Person zu vertretenden technischen Störungen ist der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung auszugleichen;
 5. es ist sicherzustellen, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den zu prüfenden Personen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist nach § 28 dauerhaft zugeordnet werden können. Die Unveränderbarkeit der

abschließend übermittelten Daten durch die zu prüfenden Personen und die Prüfenden ist sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind einzuhalten.

3. In § 22 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dem jeweiligen Prüfungsausschuss sind zum Zweck der abschließenden Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“
4. In § 22 werden die bisherigen Absätze 3 bis 6 zu Absätzen 4 bis 7.
5. In § 22 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„Wird eine Prüfungsleistung ausschließlich mit Antwort-Wahl-Aufgaben im Sinne des § 42 Absatz 4 BBiG geprüft, so ist eine mindestens „ausreichende“ Prüfungsleistung erbracht, wenn das von der zu prüfenden Person erzielte Ergebnis mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte beträgt (absolute Bestehensgrenze) oder wenn bei einer Prüfung mit mindestens 100 zu prüfenden Personen mit gleichem Aufgabensatz die von der zu prüfenden Person erzielte Punktzahl die durchschnittliche Punktzahl aller erstmals an dieser Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 10 Prozent in dieser Prüfungsleistung unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur dann Anwendung, wenn die zu prüfende Person mindestens 45 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte in der Prüfungsleistung erreicht hat.“
6. In § 22 Absatz 4 (neu) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Auf die Änderung der Bewertung abzielende Hinweise von dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation sind an die Handwerkskammer für Ostfriesland innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu richten. Das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium entscheidet über das weitere Vorgehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland „www.handwerkskammer-aurich.de“ unter der Rubrik „Über uns/Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Aurich, 28. März 2024

Handwerkskammer für Ostfriesland

gez.
Albert Lienemann
Präsident

gez.
Jörg Frerichs
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 56 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und nach § 106 Abs. 2 Satz 1 Handwerksordnung (HwO) am 22.03.2024, Az.: 45.2 – 87 146 genehmigt. Sie wurde am 28. März 2024 auf der Internetseite der Handwerkskammer für Ostfriesland <https://www.hwk-aurich.de/service-center/uber-uns/amtliche-bekanntmachungen-rechtsgrundlagen> veröffentlicht.